

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. **Angebot und Angaben** über Preis und Lieferzeiten sind freibleibend. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind annähernd und unverbindlich. Zwischenverkauf ist vorbehalten.

2. **Der Auftrag** ist für den Besteller ohne Vorbehalt bindend, für den Lieferer erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Firmeninhaber.

3. **Lieferfristen** sind stets unverblindlich, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Schadenersatzansprüche aus dem Titel etwaiger Lieferzeitüberschreitungen oder Nichtlieferung werden ausgeschlossen.

4. **Zahlungsbedingungen:** Alle Zahlungen sind ausschließlich im Sinne der vereinbarten Zahlungsbedingungen an den Verkäufer nach Gnas zu leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen, noch nach zu liefernden Ausrüstungsteilen oder aus Gegenforderung, wecher Art auch immer, zurückzuhalten. Bei Überschreitungen der vereinbarten Zahlungsziele werden die auf der Faktura vermerkten Verzugszinsen verrechnet. Der gesamte offene Kaufpreis ist fällig, wenn der Käufer vereinbarte Zahlungen nicht rechtzeitig leistet. Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen vom Käufer zu tragen. Wenn nicht anders vereinbart, gehen sämtliche Wechselkosten (Zinsen und Spesen) zulasten des Bestellers.

5. **Eigentumsvorbehalt:** Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht vor. Das Eigentumsrecht kann im Typenschein vermerkt werden oder der Verkäufer ist berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises den Typenschein in Verwahrung zu nehmen. Nicht vollständig bezahlte Waren dürfen weder weiterverkauft oder verpfändet werden. Der Käufer räumt oder Fa. Gerhard Hütter das Recht ein, bei grobem Zahlungsverzug (trotz dreimaliger Mahnungen) die gelieferten Waren ohne weitere Verständigung auf Kosten des Käufers abzuholen, in Besitz zu nehmen und nach Schätzung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, zum Schätzpreis zu verkaufen. Der Schätzpreis ist mit der ausständigen Forderung zu verrechnen. Bei einem eventuellen Mindererlös hat der Käufer der Differenz zu tragen. Die Kosten der Schätzung sowie der dem Käufer entstandene Schaden gehen zu Lasten der Käufers.

6. **Gewährleistung:** Der Verkäufer bzw. die Lieferfirmen leisten für fabriksneue Maschinen und Geräte die gesetzliche Garantiezeit von sechs Monaten für das Material. Der durch den Ein- und Ausbau der entsprechenden Garantieteile anfallende Arbeitsaufwand geht ebenfalls zu Lasten des Verkäufers. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf

Reparaturkosten oder Schadenersatzanspruch, welcher Art immer, entfällt und verzichtet darauf der Käufer.

7. **Mängelrügen:** Mängel und Beanstandungen müssen bei sonstigem Verlust der Gewährleistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen nach Lieferung durch eingeschriebenen Brief dem Verkäufer bekanntgegeben werden.

8. **Schutzvorrichtungen:** Das eigenmächtige Entfernen von Schutzvorrichtungen an den gelieferten Waren geschieht auf eigene Gefahr des Käufers und befreit den Verkäufer von jeder Haftung.

9. **Bei Ratengeschäften,** auf welcher das Ratengesetz vom 15.11.1961 Anwendung findet, sind die oben stehenden Bedingungen insofern gegenstandslos, als sie mit den unabdingbaren Bedingungen des Ratengesetzes in Widerspruch stehen (s. Ratenbrief).

10. **Die diesen Vertrag abändernde und ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.**

11. Der die Bestellung aufnehmende Vertreter kann keine verbindlichen Abmachungen über die Annahme von Waren "in Gegenrechnung" oder "zur Verkaufsvermittlung" treffen, auch nicht hinsichtlich des Preises. Solche Abmachungen bedürfen der Bestätigung der Firmenleitung und können nur so Gültigkeit erlangen.

12. Sollte die Fa. Gerhard Hütter die zur Vermittlung übernommenen Maschinen innerhalb von..... nicht vermitteln können, ist sie berechtigt, diese Maschine zum vereinbarten Vermittlungspreis zu übernehmen. **Vor Ablauf der im vorstehenden angeführten Frist ist die Fa. Gerhard Hütter zur Übernahme dieser Maschinen nicht berechtigt.** Die Gutschrift für den vereinbarten Vermittlungsbetrag der gebrauchten Maschine wird zinsfrei vorgenommen und bis zur durchgeführten Vermittlung gestundet.

Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fa. Gerhard Hütter erlischt das Recht der Fa. Gehard Hütter, die gebrauchten Maschinen selbst zu übernehmen, mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

13. Bei einer Stornierung des Auftrages von seiten des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, eine Stornogebühr bis 25% vom Gesamtpreis der Bestellung in Rechnung zu stellen.

14. Bei Zahlungsverzug werden bankmäßige Zinsen verrechnet.